S 29 AS 1053/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kinder Bedarfsgemeinschaft Wohnsitz
Leitsätze	1. Für die Frage, ob ein Kind einem elterlichen Haushalt zumindest zeitweilig angehört, kommt es auf die tatsächlichen (faktischen) Verhältnisse an. Entscheidend ist, ob es sich dort dauerhaft und mit nur kurzfristigen Unterbrechungen tatsächlich aufhält. Bestehen ernstliche Zweifel an der Zugehörigkeit zum elterlichen Haushalt, kann die Haushaltszugehörigkeit nicht allein mit Hinweisen auf das elterliche Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht und auf den gegenüber der Meldebehörde verlautbarten Wohnsitz belegt werden. 2. Machen die Eltern als gesetzliche Vertreter Ansprüche des Kindes mit der Begründung geltend, es gehöre ihrem Haushalt an, sind sie für diese anspruchsbegründende Tatsache darlegungs- und beweispflichtig. Mangelnde Mitwirkung bei der Aufklärung eines zweifelhaften Aufenthalts des Kindes geht danach zu Lasten der Leistungsbegehrenden.
Normenkette	SGB II § 7 Abs 3 Nr 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 AS 1053/22
Datum	06.12.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 677/22
Datum	30.05.2023

3. Instanz

Datum -

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤ger und BerufungsfÃ¼hrer (im Folgenden: KlÃ¤ger) begehren Leitungen bzw. hÃ¶here Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende, jetzt BÃ¼rgergeld, Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) fÃ¼r die Zeit von November 2022 bis Mai 2023.

Der 1980 geborene KlÃ¤ger zu 1. lebte zunÃ¤chst zusammen mit seiner Ehefrau, Frau H. Z. (geb. 1984), und den gemeinsamen vier Kindern, dem 2012 geborenen KlÃ¤ger zu 2., dem 2014 geborenen KlÃ¤ger zu 3. und zwei TÃ¶chtern unter der Anschrift B. 35 in M.

Am 30. April 2021 teilte eine Mitarbeiterin des Frauen- und Kinderschutzhauses M. dem Beklagten mit, dass die Ehefrau und die beiden TÃ¶chter des KlÃ¤gers dort am Vortag Zuflucht gesucht hÃ¤tten. Sie wÃ¼rden sich nunmehr als eigenstÃ¤ndige Bedarfsgemeinschaft melden.

Am 19. Mai 2021 teilte eine Mitarbeiterin des Frauen- und Kinderschutzhauses dem Beklagten telefonisch mit, dass der KlÃ¤ger zu 1. bislang kein Kindergeld an seine Ehefrau weitergeleitet habe. Vielmehr habe er ihre und auf ihr eigenes Konto gezahlten SGB II-Leistungen mit Hilfe ihrer Kontokarte auf sein Konto Ã¼berwiesen. Die Ehefrau sei einverstanden, dass wegen der bereits erfolgen Zahlungen fÃ¼r Mai 2021 erst ab Juni 2021 Zahlungen an sie wiederaufgenommen wÃ¼rden. Die KlÃ¤ger zu 2. und 3. seien derzeit nicht beim KlÃ¤ger zu 1. untergebracht, sondern bei dessen Eltern.

Am 10. Juni 2021 fÃ¼hrte eine Mitarbeiterin des Beklagten beim KlÃ¤ger zu 1. einen unangekÃ¼ndigten Hausbesuch durch. In einem Vermerk hielt sie dazu u.a. fest, der KlÃ¤ger zu 1. habe ihr keinen Zutritt zur Wohnung gewÃ¤hrt. Er habe angegeben, seine beiden SÃ¶hne wohnten bei ihm. Sie habe ihm erlÃ¤utert, dass er Gelegenheit habe zu zeigen, dass dies tatsÃ¤chlich der Fall sei. Dazu habe er angegeben, die Kinder seien in der Schule bzw. im Hort. Die Wohnsituation habe er nicht zeigen wollen. Zum Abschied habe er einen groÃen Beutel mit Lego-Bausteinen aus dem Fenster gehalten und gefragt, ob dies Beweis genug sei.

Am 17. Juni 2021 telefonierte eine Mitarbeiterin des Beklagten mit dem dortigen Jugendamt. Ausweislich eines GesprÃ¤chsvermerks wurde ihr u.a. mitgeteilt, der

KlÃ¤ger zu 1. wolle Unterhaltsvorschussleistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 2. und 3. beantragen. Gleichzeitig habe er aber diverse LebensumstÃ¤nde angegeben, die einen tatsÃ¤chlichen Aufenthalt der Jungen bei ihm unglaubhaft erschienen lieÃen. Nach einer RÃ¼cksprache mit der Mitarbeiterin des Frauen- und Kinderschutzhauses teilte die Mitarbeiterin des Jugendamtes in einem weiteren Telefonat mit, sie habe die Auskunft erhalten, die KlÃ¤ger zu 2. und 3. seien zwar polizeilich beim KlÃ¤ger zu 1. gemeldet, hielten sich aber tatsÃ¤chlich bei ihren GroÃeltern auf. Nach Auskunft der Mitarbeiterin des Frauen- und Kinderschutzhauses bestehe dazu eine Vereinbarung zwischen den GroÃeltern und dem Jugendamt.

Der Beklagte bat das dortige Jugendamt mit Schreiben vom 13. Juli 2021 um Auskunft Ã¼ber den Aufenthaltsort der KlÃ¤ger zu 2. und 3. Dieses Ersuchen lehnte das Jugendamt mit Schreiben vom 9. August 2021 unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen ab. Auf erneute Anfrage des Beklagten verwies das Jugendamt mit Schreiben vom 10. September 2021 auf Â§ 64 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch â Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII). Das Jugendamt leiste der betroffenen Familie persÃ¶nliche und erzieherische Hilfe. Nach seiner EinschÃ¤tzung wÃ¼rde die Erteilung der begehrten Auskunft den Erfolg der LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB VIII gefÃ¤hrden, da der erforderliche Vertrauensschutz erheblich beeintrÃ¤chtigt wÃ¼rde. Es liege auch keine Einwilligung der betroffenen Personen vor.

Danach berÃ¼cksichtigte der Beklagte die KlÃ¤ger zu 2. und 3. fÃ¼r den Zeitraum ab dem Juni 2021 bis November 2022 nicht mehr als Teil der Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers zu 1. und gewÃ¤hrte ihnen auch sonst keine Leistungen. Wegen der fÃ¼r diesen Zeitraum erhobenen AnsprÃ¼che der KlÃ¤ger ist ein gesondertes Berufungsverfahren (Az. L 2 AS 593/22) gefÃ¼hrt worden. In dem zuvor anhÃ¤ngigen Klageverfahren vor dem Sozialgericht Halle (SG, Az. S 7 AS 1066/21) hat die Kindesmutter schriftliche Fragen zum Aufenthalt der KlÃ¤ger zu 2. und 3. unter Verweis auf ein vermeintliches Zeugnisverweigerungsrecht abgelehnt. Trotz Anforderung des SG hat der KlÃ¤ger zu 1. keine weiteren Belege zum tatsÃ¤chlichen Aufenthaltsort der weiteren KlÃ¤ger erbracht. In den ebenfalls vorangehenden Klage- und Eilverfahren (Az. S 7 AS 770/21 und S 7 AS 769/21 ER sowie dem Beschwerdeverfahren beim Senat zum Az. L 2 AS 583/21 B ER) haben die KlÃ¤ger im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass die SÃ¶hne beim Vater lebten und dass das Kindergeld nicht Einkommen des KlÃ¤gers zu 1. sei, sondern das seiner Kinder. Im Verfahren machten sie insbesondere Verletzungen des Sozialgeheimnisses und von PersÃ¶nlichkeitsrechten geltend. Durch die Meldebescheinigung sei bewiesen, dass die KlÃ¤ger zu 2. und 3. beim KlÃ¤ger zu 1. wohnten. Die Kindesmutter gab an: âmeine SÃ¶hne leben und haben schon immer im Haushalt meines Mannes gewohntâ. Mit Beschluss vom 14. Oktober 2021 hat das SG den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt, wogegen der KlÃ¤ger zu 1. Beschwerde unter Berufung auf zahlreiche gesetzliche Vorschriften erhoben hat. Der Berichterstatter in diesem Beschwerdeverfahren hat sich am 10. November 2021 telefonisch beim Jugendamt nach den dort vorliegenden Erkenntnissen zum Aufenthaltsort der KlÃ¤ger zu 2. und 3 erkundigt. Die fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Unterhaltsvorschussleistungen zustÃ¤ndige Stelle

teilte mit, die dortige Kenntnis, dass die SÃ¶hne sich bei ihren GroÃeltern aufhielten, resultiere aus den Angaben der Kindesmutter. Der Soziale Dienst gab an, man wÃ¤re zwar in der Lage, Auskunft Ã¼ber den Aufenthaltsort der SÃ¶hne und ein gerichtliches Verfahren zu geben; dies setze aber die Vorlage von EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rungen beider Elternteile voraus. Nachdem die KlÃ¤ger die erbetene EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rung wegen AuskÃ¼nften des Jungendamts nicht erteilten, wies der Senat die Beschwerde zurÃ¼ck (Beschluss vom 7. Dezember 2021). Die fÃ¼r die nachfolgenden BewilligungszeitrÃ¤ume gefÃ¼hrten einstweiligen Rechtsschutzverfahren blieben fÃ¼r die KlÃ¤ger erfolglos (Az. der Beschwerdeverfahren L 2 AS 195/22 B ER, L 2 AS 328/22 B ER). Nachdem es die fÃ¼r den Zeitraum ab Juni 2021 bis November 2022 erhobenen Klagen (S 7 AS 770/21, S 7 AS 1066/21, S 7 AS 417/22 und S 7 AS 495/22) verbunden hatte, wies das SG die Klage ab (Urteil vom 17. Oktober 2022), weshalb die KlÃ¤ger das oben genannte Berufungsverfahren fÃ¼hrten. Zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 17. Oktober 2022 hatte das SG Frau H. Z. sowie die Eltern des KlÃ¤gers zu 1., Frau E. und Herrn H.-J. K., als Zeugen geladen. Die Zeugen Z. und H.-J. K. haben von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Die Zeugin K. hat nach entsprechender Belehrung vor dem SG angegeben, die Mutter des KlÃ¤gers zu 1. und die GroÃmutter der KlÃ¤ger zu 2. und 3. zu sein. Weiterhin hat sie ausgefÃ¼hrt, dass den KlÃ¤gern zu 2. und 3. ein Verfahrensbeistand bestellt worden sei. Diesem gegenÃ¼ber hÃ¤tten sie den Wunsch geÃ¤uÃert, bei den GroÃeltern zu leben. Es gebe hierzu aber noch keine Entscheidung des Familiengerichts. Die KlÃ¤ger zu 2. und 3. lebten ihn ihrem Haushalt, schliefen dort, gingen zur Schule und wÃ¼rden abends wieder zurÃ¼ckkommen. Es gebe auch Kontakte zum Kindsvater, aber diese fÃ¤nden auf neutralem Boden statt. Dieser Zustand sei seit dem letzten Jahr unverÃ¤ndert. Es gebe Zahlungen, die der Kindesvater leiste und es gebe auch Zahlungen, die sie leisteten. Kindergeld erhielten sie nicht weitergeleitet. Der KlÃ¤ger zu 3. sei durch das Jugendamt im MÃ¤rz 2021 in Obhut genommen worden. Der KlÃ¤ger zu 2. befÃ¤nde sich schon seit lÃ¤ngerer Zeit, d.h. seit Dezember 2017, in ihrem Haushalt.

Die Miete fÃ¼r die 64 qm groÃe Wohnung mit drei Zimmern betrug ab dem 1. Dezember 2021 550,56 Euro (Grundmiete unverÃ¤ndert, Betriebskostenvorauszahlung 146,00 Euro monatlich, Heizkostenvorauszahlung 82 Euro monatlich). Der KlÃ¤ger zu 1. bezog bis zum Jahr 2022 das Kindergeld fÃ¼r seine beiden SÃ¶hne in HÃ¶he von je 219,00 Euro monatlich. Sonstige Einnahmen bestanden in der Bedarfsgemeinschaft nicht. Im Januar 2023 hatte der KlÃ¤ger zu 1. fÃ¼r seine Kfz-Haftpflichtversicherung einen Jahresbeitrag in HÃ¶he von 232,76 Euro zu entrichten.

Auf einen Fortzahlungsantrag bewilligte der Beklagte erneut nur dem KlÃ¤ger zu 1. Hilfe zum Lebensunterhalt fÃ¼r den Monat Dezember 2022 610,34 Euro und fÃ¼r den Zeitraum Januar bis Mai 2023 monatlich 610,96 Euro (Bescheid vom 18. November 2022). Mit weiterem Bescheid vom selben Tag lehnte der Beklagte die Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe an die weiteren KlÃ¤ger ab.

Mit Schreiben vom 24. November 2022 erhob der KlÃ¤ger Widerspruch gegen die Bescheide vom 18. November 2022.

Am 25. November 2022 hat der KlÃ¤ger zu 1. beim SG Klage erhoben (S 29 AS 1053/22). Beigelegt waren die Bescheide vom 18. November 2022, gerichtet an den KlÃ¤ger zu 1. wegen der Ablehnung von Leistungen fÃ¼r die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2. und fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 3. sowie der Bescheid vom 18. November 2022 wegen der Leistungen fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1. fÃ¼r die Monate Dezember 2022 bis Mai 2023. Nach einem Hinweis auf die UnzulÃ¤ssigkeit der Klage ohne durchgefÃ¼hrtes Vorverfahren und entsprechender AnkÃ¼ndigung hat das SG die Klage â□□verworfenâ□□ (Gerichtsbescheid vom 6. Dezember 2022).

Nach Zustellung des Gerichtsbescheides am 8. Dezember 2022 haben die KlÃ¤ger am 12. Dezember 2022 Berufung eingelegt. Ihnen sei die begehrte Akteneinsicht nicht gewÃ¤hrt worden und sie hÃ¤tten daher kein rechtliches GehÃ¶r erhalten. Das Urteil sei nicht unterschrieben gewesen. Es liege eine Ausnahme vom Vorverfahrenszwang vor. Im Ã□brigen entspricht der Vortrag der KlÃ¤ger, weil sie sich mit jeweils gleichlautenden Schreiben zu jeweils allen Verfahren (d.h. zu L 2 AS 667/22 B ER, L 2 AS 593/22 sowie spÃ¤ter zum Eilverfahren L 2 AS 51/23 ER) geÃ¤uÃ□ert haben, dem in den anderen Verfahren.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2023 hat der KlÃ¤ger zu 1. eine von der Kindesmutter unterschriebene undatierte ErklÃ¤rung vorgelegt, wonach sie erklÃ¤re, â□□das meine SÃ¶hne C.-K. und F. K. ihren Aufenthalt, Wohnsitz, Wohnung usw. â□□ unanfechtbar â□□ beim Kindesvater habenâ□□. Der KlÃ¤ger zu 1. hat zudem mehrfach (einmal datierend auf den 13. Februar 2023) eine von der Kindesmutter und seinen SÃ¶hnen unterschriebene ErklÃ¤rung vorgelegt, worin sie und er bestÃ¤tigen, â□□vor und ab sowie seit Mai 2021 bis zum heutigen Tageâ□□ und auch zukÃ¼nftig im Haushalt des Kindesvaters zu leben und dass er ihnen jeden Monat â□□das Kindergeld bar auf die Hand zahleâ□□ bzw. es direkt an sie weiterleite.

Ein Nachweis fÃ¼r den Wohnsitz seiner SÃ¶hne sei die Meldebescheinigung. Des Weiteren hat er sich zum Beweis auf ein Aktenvorblatt des Beigeladenen zu einem Verfahren beim Verwaltungsgericht H. bezogen, in dem als Adresse des KlÃ¤gers zu 3. dieselbe wie seine eingetragen ist. Das Protokoll des SG â□□unterliegt dem Recht nach der BeweisfÃ¤lschungâ□□. Was die GroÃ□mutter ausgesagt habe, sei rechtlich gar nicht mÃ¶glich. Sie sei rechtlich nur umgangsberechtigt, was von den Eltern bestimmt werde. Dass die Kinder â□□mal bei den GroÃ□eltern Ã¼bernachten, ein paar Stunden zu Weihnachten ohne die Kindeseltern etc. oder vom Hort oder einer Schulveranstaltung abgeholt oder ausnahmsweise mal mit ausdrÃ¼cklicher Erlaubnis und Vollmacht der Eltern zum Doktor gehen kÃ¶nnenâ□□, sei bekannt.

Es habe im Juni 2021 lediglich eine Vollmacht fÃ¼r die GroÃ□mutter in Bezug auf den KlÃ¤ger zu 3. gegeben, wobei es um einen mÃ¶glichen Arztbesuch gegangen sei. Es gebe familiÃ¤re Spannungen mit der GroÃ□mutter der SÃ¶hne. Regelungen zum Umgang (fÃ¼r sie) seien lÃ¤ngst vom Familiengericht geklÃ¤rt; ebenso Vollmachten usw. Das Familiengericht habe festgestellt, dass die GroÃ□mutter und das Jugendamt rechtswidrig agiert hÃ¤tten und dass zukÃ¼nftige VerstÃ¶Ã□e zum Umgangsentzug bei der GroÃ□mutter fÃ¼hren wÃ¼rden. Den Umgang und

Aufenthalt der Kinder bestimmten die Eltern.

Des Weiteren hat der KlÃ¤ger zu 1. eine Bescheinigung vom 26. Januar 2023 Ã¼ber die Zahlung von Schulgeld fÃ¼r den Schulbesuch des KlÃ¤gers zu 2. vorgelegt, wonach er einen Kostenbeitrag i.H.v. 750 Euro fÃ¼r den Zeitraum August bis Dezember 2022 entrichtet habe. Seine Mutter kÃ¶nne sich nicht um die Enkel kÃ¼mmern, weil sie zunÃ¤chst mit der Pflege ihres Ehemanns beschÃ¤ftigt gewesen sei. Er selbst sei alleinerziehend und dies begrÃ¼nde einen Mehrbedarf. Sein Vater sei mittlerweile verstorben. Der Beklagte mÃ¼sse nachweisen, dass seine Kinder nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶rten und mÃ¼sse hierfÃ¼r Urkunden vorlegen.

Betreffend die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe (SGB XII) oder dem SGB VIII bestehe gegenÃ¼ber den Vorgerichten und dem Beklagten ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch. Der Beklagte hÃ¤tte von sich aus Leistungen gemÃ¤Ã den SozialgesetzbÃ¼chern beantragen mÃ¼ssen. Das Jugendamt habe aus Kinderschutzinteressen von sich selbst Leistungen beantragen mÃ¼ssen. Seine SÃ¶hne hÃ¤tten ihren Lebensunterhalt mit dem Kindergeld bestreiten mÃ¼ssen. Betreffend die Sozialhilfe sei der Beklagte, bedingt durch einen sozialhilferechtlichen Herstellungsanspruch, zustÃ¤ndig. Der Beklagte mÃ¼sse stellvertretend einen Antrag stellen. Personen mit einem gewÃ¶hnlichen Aufenthalt bzw. Sesshaften sei BÃ¼rgergeld zu gewÃ¤hren. Personen mit nur einem tatsÃ¤chlichen Aufenthalt sei Sozialhilfe zu gewÃ¤hren. Seine Kinder hÃ¤tten einen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt; das schlieÃe Sozialhilfe aus.

Der KlÃ¤ger zu 1. hat in der Berufungsinstanz erneut Akteneinsicht begehrt und Mittellosigkeit in Bezug auf Fahrtkosten bzw. VervielfÃ¤ltigungskosten geltend gemacht. Ihm ist mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 in einem parallel gefÃ¼hrten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Az. L 2 AS 667/22 B ER) die Einsichtnahme auf der GeschÃ¤ftsstelle gestattet worden und er ist um Glaubhaftmachung seiner Mittellosigkeit gebeten worden (Schreiben vom 8. Dezember 2022). Eine Glaubhaftmachung ist nicht erfolgt. Der KlÃ¤ger zu 1. hat lediglich auf die BedÃ¼rftigkeit nach dem SGB II verwiesen. Er hat bestÃ¤tigt, dass der Beklagte ihm die VerwaltungsvorgÃ¤nge zugesandt hat.

Die KlÃ¤ger meinen, die AuskÃ¼nfte des Beigeladenen dÃ¼rften nicht verwendet werden, weil er mit diesem in Rechtsstreitigkeiten stehe und diese sich auf Angaben nach dem SGB VIII bezÃ¶gen, welche ohne Zustimmung der Eltern nicht erlaubt seien.

Der KlÃ¤ger zu 1. hat sich auf Anfrage des Senats vom 29. MÃ¤rz 2023 in einem das vorliegende Berufungsverfahren betreffenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (L 2 AS 51/23 ER) nicht bereit erklÃ¤rt, die Mitarbeiter des Jugendamts zu AuskÃ¼nften zum gewÃ¶hnlichen Aufenthalt seiner SÃ¶hne seit dem Jahr 2021 zu ermÃ¤chtigen. Ebenso hat er trotz Nachfrage keine Belege zur Weiterleitung des Kindergeldes eingereicht. Weiter hat er es auf das gerichtliche Schreiben vom 17. April 2023 hin abgelehnt, den Schulbegleiter des KlÃ¤gers zu 2. zu benennen oder vom Sozialgeheimnis zu befreien.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30. Mai 2023 hat der KlÃ¤ger zu 1. nochmals erklÃ¤rt, dass sich seine SÃ¶hne tatsÃ¤chlich, d.h. auch physisch, Ã¼berwiegend beim ihm aufhielten. Bei der GroÃmutter seien sie nur besuchsweise. Auch FrauÂ Z. hat angegeben, dass sich ihre SÃ¶hne beim KlÃ¤ger zu 1. aufhielten. Wegen der weiteren Einzelheiten der Angaben des KlÃ¤gers zu 1. und der FrauÂ Z. wird auf das Protokoll verwiesen.

Mit als Aufhebungs- und Erstattungsbescheid bezeichnetem Bescheid vom 1. Februar 2023 zum Bescheid vom 18. November 2022 hat der Beklagte dem KlÃ¤ger zu 1. fÃ¼r den Zeitraum ab Dezember 2022 bis Mai 2023 Leistungen in geÃ¤nderter HÃ¶he bewilligt sowie eine Erstattung verfÃ¼gt. FÃ¼r Dezember 2022 bewilligte er dem KlÃ¤ger zu 1. unverÃ¤ndert insgesamt 610,34 Euro, ab Januar 2023 nunmehr monatlich insgesamt nur 601,96 Euro. Die Ãnderung hat der Beklagte mit der Anhebung des Kindergeldes pro Kind auf 250 Euro (also je Kind 31 Euro, monatlich insgesamt 62 Euro mehr) ab Januar 2023 begrÃ¼ndet. Mit dem Bescheid hat der Beklagte vom KlÃ¤ger zu 1. insgesamt 124 Euro als zu erstattende Leistungen geltend gemacht. Dies berÃ¼cksichtigt gemÃ¤Ã der in Bezug genommenen Anlage zum Bescheid eine Anpassung der Leistungsauszahlung fÃ¼r die Monate Januar und Februar 2023 an den ab 1. Januar 2023 fÃ¼r Alleinstehende geltenden Regelbedarf fÃ¼r das BÃ¼rgergeld in HÃ¶he von 502 Euro (53 Euro mehr).

WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens hat der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zu 1. gegen den Bescheid vom 18. November 2022 in der Fassung des Bescheides vom 1. Februar 2023 und gegen die Ablehnungsbescheide vom 18. November 2022 bezÃ¼glich der Gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung fÃ¼r den Bewilligungszeitraum Dezember 2022 bis Mai 2023 zurÃ¼ckgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 2023). In der Darstellung des Sachverhalts wird auf den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 1. Februar 2023 verwiesen, der die erhÃ¶hten Regelbedarfe sowie die ErhÃ¶hung des Kindergeldes umsetze. Weiter wird erwÃ¤hnt, dass eine Aufhebung und Erstattung wegen der bereits erfolgten Ãberzahlung geregelt worden sei.

Die KlÃ¤ger beantragen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Halle vom 6. Dezember 2022 aufzuheben, die Bescheide vom 18. November 2022 in der Fassung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids vom 1. Februar 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. Februar 2023 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, fÃ¼r die Zeit vom November 2022 bis Mai 2023 den KlÃ¤gern zu 2 und 3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Bildung und Teilhabe fÃ¼r die Mittagsverpflegung und dem KlÃ¤ger 1 hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewÃ¤hren; auÃerdem den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 1. Februar 2023 aufzuheben, soweit darin eine Erstattungsforderung geltend gemacht wird.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Bezugnehmend auf die vorangehenden BeschlÃ¼sse des Senates sowie auf das Sitzungsprotokoll zur mÃ¼ndlichen Verhandlung beim SG vom 17. Oktober 2022 vertritt er die Auffassung, es sei bereits festgehalten worden, dass der KlÃ¤ger zu 1. nicht glaubhaft gemacht habe, dass sich seine beiden SÃ¶hne tatsÃ¤chlich in seinem Haushalt aufhielten.

Mit Beschluss vom 11. April 2023 hat der Senat den Landkreis Saalekreis zu dem Verfahren sowie den weiteren Verfahren L 2 AS 593/22 und L 2 AS 51/23 ER beigeladen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Er hat im Verfahren L 2 AS 51/23 ER mitgeteilt, dass die KlÃ¤ger zu 2. und 3. seit Mai 2021 weder Leistungen nach dem SGB XII noch solche nach dem SGB VIII bezogen hÃ¤tten. Der KlÃ¤ger zu 2. habe Hilfe zur Erziehung nach Â§ 35a SGB VIII erhalten: zunÃ¤chst eine ambulante EinzelfÃ¶rderung bei einem TrÃ¤ger und ab Februar 2021 eine ambulante Eingliederungshilfe in Form eines Schulbegleiters. FÃ¼r den KlÃ¤ger zu 3. wÃ¼rden die monatlichen Hortbetreuungskosten erstattet.

Die Sitzungsvertreterin des Beigeladenen hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30. Mai 2023 erklÃ¤rt, dass der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes â sofern die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen gegeben seien â mÃ¶glicherweise Angaben zum Aufenthalt der KlÃ¤ger zu 2. und 3. machen kÃ¶nnte, sie dies aber aufgrund ihrer aus GrÃ¼nden des Datenschutzes eingeschrÃ¤nkten Kenntnis nicht sicher sagen kÃ¶nne.

Der Senat hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30. Mai 2023 Beweis erhoben durch die Befragung der Zeugin E. K., welche unter Berufung auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht zur Sache nicht ausgesagt hat. Das Protokoll des SG zu ihrer Aussage in der dortigen mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 17. Oktober 2022 ist verlesen und zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung hat keinen Erfolg.

A. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Gerichtsbescheid des SG vom 6. Dezember 2022, mit dem es die Klage gegen die Bescheide vom 18. November 2022 und auf hÃ¶here Leistungen an den KlÃ¤ger zu 1. fÃ¼r die Zeit vom November 2022 bis Mai 2023 sowie Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 2. und 3. abgewiesen hat. Gegenstand des Verfahrens sind auÃerdem der den KlÃ¤ger zu 1. betreffende Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 1. Februar 2023 in Gestalt

des Widerspruchsbescheids vom 27. Februar 2023 und die Klage gegen die darin geregelte Erstattungsforderung. Denn der nach Klageerhebung ergangene Verwaltungsakt ersetzte den Bewilligungsbescheid vom 18. November 2022 vollstÃ¤ndig und wird demnach gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG kraft Gesetzes Gegenstand des Klage- bzw. nachfolgenden Berufungsverfahrens. Dies gilt auch fÃ¼r die Erstattungsforderung (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 3. September 2020 â B 14 AS 55/19 R â juris Rn. 13).

B. Die Berufung der KlÃ¤ger ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 143 und 144 SGG statthaft und sie ist auch in zulÃ¤ssiger Weise erhoben worden.

C. Die Berufung ist allerdings nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Sie ist, nachdem nunmehr das Vorverfahren beendet wurde, nicht mehr unzulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die an den KlÃ¤ger zu 1. gerichtete Bewilligung ist rechtmÃ¤Ãig. Nach den fÃ¼r den Senat verfÃ¼gbaren Erkenntnismitteln hat der KlÃ¤ger zu 1. keine hÃ¶heren LeistungsansprÃ¼che gegen den Beklagten und die Ã¼brigen KlÃ¤ger haben keinen Leistungsanspruch gegen den Beklagten bzw. den Beigeladenen. Gleichfalls nicht zu beanstanden sind die Aufhebungsentscheidung und die Erstattungsforderung gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 1.

1. Soweit der Bescheid vom 1. Februar 2023 Ãnderungen enthÃ¤lt, ist Rechtsgrundlage hierfÃ¼r Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt. Die Erstattungsforderung findet ihre rechtliche Grundlage in Â§ 50 Abs. 1 SGB X.

2. Die mit dem Bescheid vom 1. Februar 2023 verbundene Ãnderung und die Erstattungsforderung sind formell rechtmÃ¤Ãig ergangen. Soweit sie auf die verÃ¤nderte Einkommenslage des KlÃ¤gers zu 1. zurÃ¼ckgeht, bedurfte es schon keiner AnhÃ¶rung (Â§ 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X). Zudem haben die KlÃ¤ger sich noch vor Erlass des Widerspruchsbescheides mit Schreiben vom 13. Februar 2023 ausfÃ¼hrlich geÃ¤uÃert, so dass etwaige AnhÃ¶rungsmÃ¤ngel geheilt wurden (Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X).

3. Der Bescheid vom 1. Februar 2023 und die Bescheide vom 18. November 2022 sind den KlÃ¤gern wirksam bekanntgegeben worden (Â§ 37 SGB X). Die Bekanntgabe gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 1. als einem von zwei Elternteilen genÃ¼gt auch fÃ¼r eine Bekanntgabe an seine beiden SÃ¶hne, die KlÃ¤ger zu 2. und 3. (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2014Â â B 14 AS 2/13 RÂ â juris Rn. 23).

4. Die Bewilligung ist auch hinreichend bestimmt (Â§ 33 Abs. 1 SGB X), denn es ist eindeutig zu erkennen, welchem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r welchen Monat welcher Leistungsanspruch verbleiben soll. Das Fehlen einer Unterschrift ist unschÃ¤dlich (Â§ 33 Abs. 5 SGB X).

5. Die angefochtenen Bescheide sind auch materiell nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X fÃ¼r eine AbÃ¤nderung ab Januar 203 liegen vor. Nach Erlass des Bewilligungsbescheids vom 18. November 2022 sind wesentliche Ãnderungen in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen eingetreten. Der Beklagte hatte dem KlÃ¤ger zu 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit von Dezember 2022 bis Mai 2023 bewilligt. Er ist zu Recht davon ausgegangen, dass sich zum 1. Januar 2023 Ãnderungen dadurch ergeben haben, dass das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen in Form von Kindergeld aufgrund der gesetzlichen Anhebung hÃ¶her wurde und dass sich die Kosten fÃ¼r die Kfz-Haftpflichtversicherung geÃ¤ndert hatten, wÃ¤hrend sich gleichzeitig die HÃ¶he der Regelbedarfe geÃ¤ndert hatte. Diese nach Erlass der ursprÃ¼nglichen Bewilligungsentscheidung eingetretenen Ãnderungen stellen im Sinne des Â§ 48 SGB X wesentliche VerÃ¤nderungen in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen dar, weil sie rechtlich eine andere Anspruchsberechnung zur Folge haben. Die Bewilligungsentscheidung war ohne AusÃ¼bung von Ermessen zum Zeitpunkt der Ãnderungen anzupassen (Â§Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III). Im Ãbrigen hat der KlÃ¤ger zu 1. Ã¼ber die Bewilligung vom 1. Februar 2023 hinaus fÃ¼r den Monat Dezember 2022 keinen weiteren Anspruch und ist die geÃ¤nderte Berechnung ab dem Monat Januar 2022 nicht zu beanstanden. Dass den Ã¼brigen KlÃ¤gern in dem Bescheid ebenso wie im Bescheid vom 18. November 2022 keine Hilfe zum Lebensunterhalt bewilligt wurde bzw. mit gesonderten Bescheiden vom18. November 2022 die Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe abgelehnt wurden, ist ebenso nicht zu beanstanden. Ihnen standen insgesamt keine Leistungen nach dem SGB II zu. Auch AnsprÃ¼che gegen den Beigeladenen sind nicht zu erkennen.

Zur Bedarfsgemeinschaft eines erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen zÃ¤hlen u.a. seine dem Haushalt angehÃ¶renden unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder VermÃ¶gen beschaffen kÃ¶nnen (Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). FÃ¼r die Frage, ob ein Kind dem Haushalt angehÃ¶rt, kommt es auf die tatsÃ¤chlichen (faktischen) VerhÃ¤ltnisse an (vgl. Peters in: Estelmann, SGB II, Â§ 7 [Stand: Juni 2019] Rn. 73; Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§ 7 Rn. 256). Entscheidend ist deshalb nicht, ob die Kinder dort nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gemeldet sind oder ob die Eltern Ã¼ber das Sorgerecht oder Aufenthaltsbestimmungsrecht verfÃ¼gen. Entscheidend ist vielmehr, ob sie sich dort unbeschadet kÃ¼rzerer Unterbrechungen tatsÃ¤chlich aufhalten (vgl. Peters, a.a.O., Leopold, a.a.O.). GehÃ¶ren Kinder einem Haushalt nur zeitweise an, kann eine sog. temporÃ¤re Bedarfsgemeinschaft vorliegen (vgl. BSG, Urteil vom 28. Oktober 2014Â â B 14 AS 65/13 RÂ â juris Rn. 14).

Der Senat kann wegen der mangelnden Mitwirkung der KlÃ¤ger nicht feststellen, dass sich die KlÃ¤ger zu 2. und 3. im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von Dezember 2022 bis Mai 2023 tatsÃ¤chlich im Haushalt des KlÃ¤gers zu 1. aufgehalten haben. Aufgrund zahlreicher Anhaltspunkte, die gegen einen solchen Aufenthalt sprechen, und der strikten Weigerung der KlÃ¤ger, eine vollstÃ¤ndige

AufklÃ¤rung des Sachverhalts durch das Gericht zu ermÃ¶glichen, geht der Senat vielmehr davon aus, dass die KlÃ¤ger zu 2. und 3. nicht im Haushalt ihres Vaters leben. Lassen sich anspruchsbegrÃ¼ndende Tatsachen nicht feststellen, geht dies grundsÃ¤tzlich zu Lasten des Leistungsbegehrenden. Die gilt erst recht in Bezug auf UmstÃ¤nde, die â wie hier â ausschlieÃlich in die SphÃ¤re des Betroffenen fallen. Auch soweit in den sozialgerichtlichen Verfahren der Sachverhalt durch das Gericht und von Amts wegen zu erforschen ist, sind hierfÃ¼r die Beteiligten heranzuziehen (Â§ 103 Satz 1 SGG). Diese gesetzliche Mitwirkungslast hat u.a. zur Folge, dass es zu Lasten des Beteiligten geht, wenn er die gerichtliche AufklÃ¤rung des Sachverhalts durch fehlende Mitwirkung erschwert (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 103 Rn. 16).

Anlass zu Zweifeln am Aufenthalt der KlÃ¤ger zu 2. und 3. im vÃ¤terlichen Haushalt und damit zu weiteren Ermittlungen waren aufgrund der konkreten UmstÃ¤nde gegeben. Nach den insoweit nicht vom Akteneinsichtsrecht des KlÃ¤gers zu 1. durch den Beklagten ausgenommenen und dementsprechend verwertbaren Aktenteilen hat der Beklagte von einer Mitarbeiterin des Frauenhauses von dem unstreitigen Auszug der Ehefrau und der beiden TÃ¶chter des KlÃ¤gers zu 1. erfahren und weiter die Information erhalten, auch die KlÃ¤ger zu 2. und 3. hielten sich nicht mehr im Haushalt des KlÃ¤gers zu 1. auf. Diese Informationen erscheinen relevant, weil naheliegt, dass sie jeweils auf die Kindesmutter zurÃ¼ckgingen. Diese AuskÃ¼nfte gaben und geben immer noch Anlass zu einer weiteren AufklÃ¤rung des Sachverhalts in Bezug auf den Ã¼berwiegenden (dauerhaften) Aufenthaltsort der KlÃ¤ger zu 2. und 3.

Der vom Antragsgegner durchgefÃ¼hrte Besuch der Wohnung des KlÃ¤gers zu 1. hat nicht zur KlÃ¤rung bzw. zur Zerstreuung der aus den AuskÃ¼nften des Frauenhauses resultierenden Zweifel am tatsÃ¤chlichen Aufenthalt der SÃ¶hne des KlÃ¤gers zu 1. in dessen Haushalt gefÃ¼hrt. Die Wohnung durfte nicht besichtigt werden. Die SÃ¶hne wurden nicht angetroffen. Das vorgezeigte Spielzeug kann einen dauerhaften Aufenthalt in der Wohnung nicht belegen.

Die vorgelegten KontoauszÃ¼ge, Schulbuchlisten und Rechnungen bezeugen im konkreten Fall nicht den tatsÃ¤chlichen Aufenthaltsort der KlÃ¤ger zu 2. und 3. Ebenso sind die MeldebestÃ¤tigung bzw. Eintragungen Ã¼ber den Wohnsitz in den VerwaltungsvorgÃ¤ngen nicht geeignet, einen tatsÃ¤chlichen Nachweis fÃ¼r eine andauernde Haushaltsgemeinschaft des KlÃ¤gers zu 1. mit seinen SÃ¶hnen und ihren tatsÃ¤chlichen Aufenthalt zu erbringen. Die Meldebescheinigung beweist als Ã¶ffentliche Urkunde im Sinne der Â§Â§ 415 ff. Zivilprozessordnung lediglich, dass die in ihr enthaltenen Angaben Ã¼ber den Einwohner im Melderegister gespeichert sind. Ob diese Angaben zum Zeitpunkt der Ausstellung richtig und vollstÃ¤ndig waren und noch sind, kann mit ihr nicht belegt werden. Ob also der Meldepflichtige die in der Bescheinigung bezeichnete Wohnung tatsÃ¤chlich bewohnt, wird damit nicht dokumentiert (vgl. Verwaltungsgericht WÃ¼rzburg, Urteil vom 14. Dezember 2020 â W 8 K 20.862 â juris Rn. 41). Es ist zudem weder dargelegt noch sonst ersichtlich, dass die Meldebescheinigung in Bezug auf die KlÃ¤ger zu 2. und 3. nicht lediglich die ErklÃ¤rung der Eltern Ã¼ber deren Wohnsitz wiedergibt, sondern auf einer ÃberprÃ¼fung (vgl. Â§ 6 Abs. 3 BMG) des Sachverhalts durch die

MeldebehÃ¶rde beruht. Sofern fÃ¼r den Verwaltungsvollzug und auch fÃ¼r die gerichtlichen Verfahren die vom KlÃ¤ger zu 1. angegebene Meldeadresse seiner SÃ¶hne z.B. im Rubrum von Entscheidungen zur Identifikation der KlÃ¤ger zu 2. und 3. als Beteiligte sowie fÃ¼r die Zwecke der Zustellung Ã¼bernommen wird, kann dies den tatsÃ¤chlichen und gewÃ¶hnlichen Aufenthaltsort gleichfalls nicht belegen.

Damit verbleibt es, was die Mitwirkung der KlÃ¤gerseite an der AufklÃ¤rung des Sachverhalts angeht, bei deren bloÃen Behauptung, die SÃ¶hne wohnten beim KlÃ¤ger zu 1. Soweit er, seine SÃ¶hne und die Kindesmutter mehrere entsprechende schriftliche BestÃ¤tigungen vorgelegt haben, sind dies ebenfalls nur unbelegte Behauptungen. TatsÃ¤chliche und nachprÃ¼fbare Anhaltspunkte haben die KlÃ¤ger trotz mehrfacher Aufforderungen des Senats nicht vorgetragen. Stattdessen haben sie sich im Wesentlichen wiederholt auf ihre Rechtsauffassung berufen, dass die elterliche Sorge die Grundlage fÃ¼r das Bestimmungsrecht Ã¼ber den Aufenthalt der SÃ¶hne darstelle und dass es ohne Zustimmung der Eltern gar keinen anderen gewÃ¶hnlichen Aufenthaltsort geben kÃ¶nne. Die aus Sicht des Senates als notwendig dargestellte weitere SachverhaltsaufklÃ¤rung durch das Gericht haben die KlÃ¤ger insbesondere dadurch verhindert, dass sie weder den Mitarbeitern des Jugendamts noch dem Schulbegleiter eine Aussage Ã¼ber die WohnverhÃ¤ltnisse bzw. den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt der KlÃ¤ger zu 2. und 3. gestattet haben. Sie haben damit aktiv die AufklÃ¤rung des Sachverhalts behindert. Auch die Beiziehung der Akten des Jugendamts und des Familiengerichts, in denen sich Angaben zumindest zum zeitweisen Aufenthalt der SÃ¶hne finden mÃ¼ssen, haben sie verhindert. Jedenfalls im Zusammenhang mit der im MÃ¤rz 2021 erfolgten Inobhutnahme des KlÃ¤gers zu 2. durch das Jugendamt mÃ¼ssen solche Akten existieren. Zudem hat der KlÃ¤ger zu 1. in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat selbst erklÃ¤rt, er habe beim Familiengericht eine Umgangsregelung fÃ¼r den Umgang seiner Mutter mit seinen SÃ¶hnen beantragt. Diese Akten haben die KlÃ¤ger dem Gericht nicht zugÃ¤nglich gemacht, ihre Existenz sogar geleugnet.

Soweit sich die KlÃ¤ger fÃ¼r ihre nicht hinreichende Mitwirkung beispielsweise in Form der Befreiung Ã¼ber die Verschwiegensheitspflichten auf den Datenschutz bzw. den PersÃ¶nlichkeitsrechtsschutz stÃ¼tzen, steht ihnen dies zwar frei. Sie sind nicht im Sinne einer durchsetzbaren Handlungspflicht verpflichtet, dem Beklagten oder dem Gericht nÃ¤here AuskÃ¼nfte zu erteilen oder SchweigepflichtsentbindungserklÃ¤rungen abzugeben. Sie mÃ¼ssen dann allerdings â im Sinne einer Obliegenheit â die daraus resultierenden Konsequenzen â nÃ¤mlich die Folgen der Nichterweislichkeit ihrer Behauptungen bzw. der Voraussetzungen eines Leistungsanspruchs â tragen.

Auch die ErklÃ¤rungen der Kindsmutter in der Verhandlung zum Aufenthaltsort der SÃ¶hne kÃ¶nnen den Senat nicht Ã¼berzeugen. Dagegen, dass die Ehefrau des KlÃ¤gers zu 1. zum tatsÃ¤chlichen Aufenthaltsort der SÃ¶hne verlÃ¤ssliche Angaben machen kann, spricht die von ihr zugestandene fehlende tatsÃ¤chliche Wahrnehmung. Denn sie hat angegeben, seit der Trennung nicht mehr in der Wohnung des KlÃ¤gers zu 1. gewesen zu sein, sondern lediglich mit den SÃ¶hnen mittels dessen Telefon gesprochen zu haben.

Jedenfalls werden die nach dem Vorstehenden bereits durch die Informationen aus dem Frauenhaus und die aktive Behinderung der SachverhaltsaufklÃ¤rung geweckten Zweifel an den Angaben der KlÃ¤gerseite zum tatsÃ¤chlichen Aufenthalt der KlÃ¤ger zu 2. und 3. im Haushalt ihres Vaters aufgrund der Aussage der Frau E. K. beim SG in einem MaÃe verstÃ¤rkt, dass der Senat seiner Entscheidung zugrundelegt, dass die Kinder sich dort im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht aufhielten. Die Aussage der Zeugin konnte der Senat trotz deren Zeugnisverweigerung in der Berufungsinstanz als Beweismittel verwerten. Denn wenn Zeugen in anderen Gerichtsverfahren ausgesagt haben und hierÃ¼ber Niederschriften vorliegen, kann das Gericht sie auch ohne Zustimmung der Beteiligten im Wege des Urkundsbeweises wÃ¼rdigen (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 103 Rn. 11d). Die Zeugin zeichnet von der Lebenssituation der Jungen ein vÃ¶llig anderes Bild als die KlÃ¤ger. Die SÃ¶hne des KlÃ¤gers zu 1. wÃ¼rden sich seit MÃ¤rz 2021 nach einer Inobhutnahme des KlÃ¤gers zu 3. beide bzw. der KlÃ¤ger zu 2. schon seit lÃ¤ngerer Zeit in ihrem Haushalt aufhalten und dort versorgt werden, von dort aus die Schule besuchen und Ã¼bernachten. Die Kontakte mit dem KlÃ¤ger zu 1. fÃ¤nden auf neutralem Boden statt. Diese vom SG als glaubhaft angesehene Zeugenaussage erschÃ¼ttert das klÃ¤gerische Vorbringen nachhaltig.

Der Senat geht daher davon aus, dass die KlÃ¤ger zu 2. und 3. nicht durchgÃ¤ngig oder zumindest in einem fÃ¼r die Annahme einer temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft genÃ¼genden zeitlichen Umfang zum Haushalt des KlÃ¤gers zu 1. gehÃ¶rten. Danach sind sie, sowohl was die Leistungen fÃ¼r den Lebensunterhalt anbelangt, als auch in Bezug auf die Leistungen fÃ¼r Bildung und Teilhabe, nicht anspruchsberechtigt.

Ohne ZugehÃ¶rigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern kÃ¶nnen die KlÃ¤ger zu 2. und 3. mangels Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 SGB II auch keine Leistungen als eigene Bedarfsgemeinschaft beanspruchen. Sie sind erst in den Jahren 2012 bzw. 2014 geboren und daher im Anspruchszeitraum nicht schon 15 Jahre alt. Sofern sie mit den GroÃeltern zusammengelebt haben, stellt diese Familienkonstellation gemÃ¤Ã Â§ 7 SGB II keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II dar.

Gleichzeitig kann der Senat nicht klÃ¤ren, ob die KlÃ¤ger zu 2. und 3. nach dem SGB XII leistungsberechtigt sind. Insoweit wÃ¼rde eine fÃ¼r sie gÃ¼nstige Entscheidung voraussetzen, dass der Senat gemÃ¤Ã Â§ 128 SGG die volle Ãberzeugung vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen gewinnt. Dies ist mangels Mitwirkung der KlÃ¤ger und anderer geeigneter Erkenntnisquellen nicht der Fall. So kann der Senat nicht sicher erkennen, ob die KlÃ¤ger zu 2. und 3., sofern sie sich nicht dauerhaft im Haushalt eines Elternteils aufgehalten haben, gemÃ¤Ã Â§ 27 Abs. 1 und 2 SGB XII hilfebedÃ¼rftig gewesen sind. Zwar sind eigene Mittel der KlÃ¤ger zu 2. und 3. in Form von Geldeinkommen oder VermÃ¶gen nicht ersichtlich. Gleichwohl kÃ¶nnten aber auch geldwerte Sachzuwendungen wie Verpflegung usw. (Â§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII: Einkommen sind alle EinkÃ¼nfte in Geld oder Geldeswert) zu berÃ¼cksichtigen sein. Einzelheiten dazu, wie der Lebensunterhalt der KlÃ¤ger zu 2. und 3. im

Streitzeitraum sichergestellt war, haben die KlÃ¤ger aber trotz Nachfrage weder vorgetragen noch entsprechende Belege vorgelegt. AuÃerdem kÃ¶nnte einem Anspruch noch eine ggf. zu vermutende Bedarfsdeckung durch die UnterstÃ¼tzung anderer Personen entgegenstehen. Denn lebt eine nachfragende Person gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird gemÃ¤Ã Â§ 39 SGB XII vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhÃ¤lt, soweit dies nach deren Einkommen und VermÃ¶gen erwartet werden kann. Abgesehen davon, dass schon der gewÃ¶hnliche Aufenthaltsort der KlÃ¤ger zu 2. und 3. strittig geblieben ist, hat der Senat zu den weiteren Voraussetzungen der Vermutungsregelung mangels konkreter Angaben der KlÃ¤gerseite, wegen der aufgrund des Verhaltens der KlÃ¤gerseite fehlenden MÃ¶glichkeit, Informationen vom Jugendamt zu erhalten und wegen der Zeugnisverweigerung der GroÃmutter keinerlei Informationen. Ein Indiz gegen das Vorliegen zumindest einer akuten Notlage ist, dass das Jugendamt des Beigeladenen, das offenbar mit dem Sachverhalt vertraut ist, bislang wohl nicht weiter eingeschritten ist. Demnach kann dahinstehen, ob die KlÃ¤gerseite Ã¼berhaupt ernsthaft AnsprÃ¼che nach dem SGB XII geltend macht, wenn sie auf die konkrete Nachfrage des Senats hierzu ausfÃ¼hren, sie sÃ¤hen den Beklagten in der Pflicht, solche AnsprÃ¼che zu verfolgen und zudem meinen, solche AnsprÃ¼che stÃ¼nden gar nicht zu, weil diese nur nicht Sesshaften zu gewÃ¤hren seien.

Wenn keine Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers zu 1. mit den KlÃ¤gern zu 2. und 3. nachgewiesen ist, bestehen auch keine hÃ¶heren AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers zu 1. Insofern hat der Beklagte dann zu Recht das erhaltene Kindergeld als sein Einkommen berÃ¼cksichtigt. Kindergeld stellt wie jede andere Einnahme in Geld gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II Einkommen dar. Es ist auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 11a SGB II von der BerÃ¼cksichtigung ausgenommen. Das Kindergeld ist Einkommen des KlÃ¤gers zu 1., weil er es erhÃ¤lt. Die Ausnahmeregelung zur BerÃ¼cksichtigung des Kindergeldes bei den Kindern ist nicht einschlÃ¤gig. Denn eine abweichende (ânormativeâ) Zurechnung des Kindergeldes als Einkommen der Kinder sieht das Gesetz gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II nur dann vor, wenn sie zur Bedarfsgemeinschaft des Kindergeldberechtigten gehÃ¶ren. Eben dies konnte der Senat nicht feststellen, so dass es bei den Grundregeln des Â§ 11 Abs. 1 SGB II verbleibt.

Es ist auch nicht zu erkennen, dass die Ausnahmeregelung des Â§ 1 Abs. 1 Nr. 8 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung bzw. nun BÃ¼rgergeld-Verordnung (Alg II-V) eingreifen wÃ¼rde, nach welcher das Kindergeld als Einkommen nicht dem KlÃ¤ger zu 1., sondern den KlÃ¤gern zu 2. und 3. zuzurechnen wÃ¤re. Nach dieser Vorschrift ist Kindergeld fÃ¼r Kinder des HilfebedÃ¼rftigen, soweit es nachweislich an die nicht im Haushalt des HilfebedÃ¼rftigen lebenden Kinder weitergeleitet wird, nicht als dessen Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Eine solche Weiterleitung (an die nach seiner Darstellung in seinem Haushalt lebenden Kinder) hat der KlÃ¤ger zu 1. zwar behauptet, aber gleichzeitig in der mÃ¼ndlichen Verhandlung angegeben, das Geld nicht in bar auszuzahlen, sondern fÃ¼r den Lebensunterhalt der SÃ¶hne zu verwenden. Belege fÃ¼r die Weiterleitung des Kindergeldes hatte er schon zuvor

trotz Anfrage des Senates nicht erbracht, so dass auch diese Behauptung den Senat nicht Ã¼berzeugen kann.

Auch im Ãbrigen kann der Senat keine Unrichtigkeiten der Bewilligung fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1. erkennen. Die Wohnkosten hat der Beklagte vollstÃ¤ndig als Bedarf fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung i.S.d. Â§ 22 SGB II berÃ¼cksichtigt. Das bedarfsmindernde Einkommen des KlÃ¤gers zu 1. in Form des Kindergeldes hat er um die zutreffenden Absetzungen fÃ¼r Versicherungen bereinigt.

Der Beklagte durfte die mit der notwendigen Ãnderung der Bewilligung einhergehende Erstattungsforderung gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X gegen den KlÃ¤ger zu 1. festsetzen. Deren HÃ¶he folgt, wie dem Bescheid vom 1. Februar 2023 zu entnehmen ist, aus der GegenÃ¼berstellung der bislang ab Januar 2023 bereits wegen der zeitgleich geÃ¤nderten HÃ¶he der Regelbedarfe zunÃ¤chst ohne Verwaltungsakt hÃ¶her ausgezahlten Leistungen und den nun zu bewilligenden Leistungen.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

E. Die Rechtssache bietet keine GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 26.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024